

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/2/26 1Ob25/70, 1Ob232/70, 1Ob256/71 (1Ob257/71), 1Ob16/74, 1Ob102/13a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.1970

Norm

ABGB §877

ABGB §921

Rechtssatz

Auf ein vertragliches Rücktrittsrecht sind im Zweifel die Bestimmungen über das gesetzliche Rücktrittsrecht anzuwenden. Daher gilt auch hier, dass die beiderseitigen Rückleistungen Zug um Zug zu erfüllen sind. Der Titel, auf den sich der Beklagte bis zum Rücktritt des Klägers stützen konnte, wird durch den Rücktritt nicht mit rückwirkender Kraft beseitigt. Der Kläger, der ihm (vertragsmäßig) obliegende Gegenleistung ohne stichhältige Gründe ganz oder teilweise verweigert, kann mit seinem Anspruch nicht durchdringen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 25/70

Entscheidungstext OGH 26.02.1970 1 Ob 25/70

Veröff: QuHGZ 1971 1/81 = MietSlg 22563

- 1 Ob 232/70

Entscheidungstext OGH 15.10.1970 1 Ob 232/70

Zweiter Rechtsgang zu 1 Ob 25/70

- 1 Ob 256/71

Entscheidungstext OGH 02.02.1972 1 Ob 256/71

nur: Der Kläger, der ihm (vertragsmäßig) obliegende Gegenleistung ohne stichhältige Gründe ganz oder teilweise verweigert, kann mit seinem Anspruch nicht durchdringen. (T1)

- 1 Ob 16/74

Entscheidungstext OGH 13.03.1974 1 Ob 16/74

- 1 Ob 102/13a

Entscheidungstext OGH 21.11.2013 1 Ob 102/13a

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0016324

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

31.01.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at